



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.07.1995
KOM(95) 77 endg.

95/0108 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I EINLEITUNG

- 1 Die Entwicklungen der letzten Jahre sowohl innerhalb der Europäischen Gemeinschaft als auch auf internationaler Ebene haben die transatlantischen Beziehungen und deren Wahrnehmung tiefgreifend verändert. In den 1990 abgegebenen transatlantischen Erklärungen, in denen Themen von gemeinsamem Interesse und Belang dargelegt werden, kam der neue Geist der Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Vereinigten Staaten bzw. Kanada andererseits erstmals zum Ausdruck. Seither haben eine Reihe bilateraler Konsultationen auf höchster Ebene mit Kanada und den Vereinigten Staaten stattgefunden, und die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten sowie Kanada spielten beim erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde des GATT eine wichtige Rolle.
- 2 Kanada ist sich der Bedeutung und der erheblichen Vorteile, die ihm aus dem Handel mit der Europäischen Gemeinschaft als weltgrößtem Handelsblock erwachsen, bewußt. Beide Partner sind wichtige Quellen direkter, gegenseitig getätigter Investitionen in Industrie und Finanz. Sie haben gemeinsame kulturelle Wurzeln und Traditionen und stehen für eine freiheitlich demokratische Regierung ein.
- 3 Es ist für die Europäische Gemeinschaft eindeutig von Interesse, in Kanada umfassendere Kenntnisse und ein weitreichenderes Verständnis der neuen Gegebenheiten der Europäischen Union zu fördern. Dies ist auch umgekehrt der Fall. Auf der bilateralen Ebene bestätigen die Mitgliedstaaten, die bereits eine Tradition der atlantikübergreifenden Zusammenarbeit im Hochschulbereich vorzuweisen haben, deren Wert als wirksames Instrument zur Förderung der Kenntnis und des wechselseitigen Verständnisses.
- 4 Darüber hinaus haben die Errungenschaften der Gemeinschaftsprogramme im Bereich der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung allgemeine Anerkennung gefunden. Durch die Errichtung und Förderung internationaler Netze der allgemeinen und beruflichen Bildung tragen die Gemeinschaftsprogramme dazu bei, ein intensiveres Lernen zu fördern, einschließlich akademischer, kultureller und praktischer Erfahrungen, indem sie die Vielfalt der Systeme für qualifiziertere und flexible Arbeitskräfte nutzen und die Entwicklung der Lehrpläne und den Transfer von Lehrmethoden erleichtern.
- 5 Angesichts der Erfolge dieser Gemeinschaftsprogramme ist das Interesse auf beiden Seiten des Atlantiks an gemeinsamen Maßnahmen nach dem Vorbild der innereuropäischen Netze schnell gewachsen. Zwar spielen bilaterale Vereinbarungen weiterhin eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der atlantikübergreifenden Mobilität von Lehrenden und Lernenden; die damit nicht vergleichbaren Möglichkeiten, die durch die Zusammenarbeit in Netzen gegeben

sind, bieten jedoch besondere Vorteile zur Förderung innovativer Formen der akademischen Zusammenarbeit, die im Rahmen bilateraler Programme nicht existieren. Strukturierte Kooperationsprojekte unter Mitwirkung von Hochschulzusammenschlüssen beiderseits des Atlantiks können wertvolle Beiträge zu innereuropäischen Aktionen leisten und gleichzeitig den kanadischen Partnern eine echte europäische Dimension bringen. Innovative Partnerschaften zwischen der EG und Kanada können sich auch positiv auf die Qualität und Vielseitigkeit der von den beteiligten Einrichtungen angebotenen Studienprogramme auswirken und beispielhafte Modelle zur breiteren Anwendung entwickeln.

- 6 In der vorliegenden Empfehlung für einen Beschluß des Rates wird das in der transatlantischen Erklärung niedergelegte Ziel der Stärkung der Zusammenarbeit mit Kanada im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung konkretisiert. Der Vorschlag ist genau an den vom Rat für eine solche Zusammenarbeit vorgegebenen Leitlinien ausgerichtet und entspricht außerdem den vom Europäischen Parlament geäußerten Wünschen, daß nämlich die Gemeinschaft die Zusammenarbeit mit Drittländern im Bildungsbereich ausbaut. Dieser Hintergrund wird im folgenden Abschnitt näher erläutert.

II HINTERGRUND

- 1 Im November 1990 nahmen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und Kanada eine transatlantische Erklärung an. Ein der Ausbildung, wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit gewidmete Abschnitt lautete:

Die beiderseitige Zusammenarbeit wird auch auf verschiedenen anderen Gebieten verstärkt werden, die das Wohlergehen der Bürger unmittelbar betreffen; hierzu gehören beispielsweise Austauschprogramme und gemeinsame Projekte in Wissenschaft und Technologie, unter anderem auch in der Weltraumforschung, der medizinischen Forschung, auf dem Gebiet des Umweltschutzes, des Energiesparens und der Sicherheit kerntechnischer und anderer Anlagen, sowie im Bereich von Kommunikation, Kultur und Bildung, einschließlich des Akademiker- und Jugendaustauschs.

- 2 Im Mai 1992 legte die Kommission dem Ministerrat vor dem Hintergrund einer parallel mit den Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedeten transatlantischen Erklärung eine Mitteilung (SEK(92) 1023 endg.) zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen EG und USA auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung vor, in der sie darauf hinwies, daß die Mitteilung auch als Modell für die Zusammenarbeit mit Kanada dienen könnte. Daraufhin erklärte sich der Rat auf der Tagung vom November 1992 bereit, die Kommission bei der Planung künftiger Maßnahmen zu unterstützen und gab bestimmte Kriterien für entsprechende Maßnahmen vor.

Geeignete Maßnahmen der Zusammenarbeit sollten

- *bereits bestehende bilaterale Programme berücksichtigen;*
- *sich eng an die Politik und Programme der Gemeinschaft anlehnen;*
- *sowohl für die EG als auch für die USA gleichermaßen Vorteile bringen;*
- *die Ressourcen möglichst wirksam nutzen;*
- *einen besonderen europäischen Mehrwert zeitigen.*

- 3 Der Rat ersuchte die Kommission, umgehend mit der Planung zu beginnen und einen Entwurf für ein Abkommen auszuarbeiten.
- 4 Das Europäische Parlament ist auf diesem Gebiet ebenfalls eine aktive und treibende Kraft. 1993 arbeitete es einen Bericht aus und nahm eine Entschließung an, in der die Aufnahme der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Bildung und Kultur gefordert wurde. Darüber hinaus haben die den Haushalt betreffenden Entscheidungen des Parlaments es der Kommission ermöglicht, die Möglichkeiten für den Ausbau der Zusammenarbeit mit Drittländern zu eruieren.
- 5 1993 leitete die Kommission eine Versuchsphase der Zusammenarbeit ein, in deren Rahmen Hochschuleinrichtungen auf beiden Seiten des Atlantiks aufgefordert wurden, Vorschläge für gemeinsame und partnerschaftliche, über einen Zeitraum von zwei Jahren dauernde Maßnahmen vorzulegen. Auf diese Weise sollte das Spektrum der vorgeschlagenen Maßnahmen sondiert werden, um die Formen von Zusammenschlüssen und Maßnahmen europäisch/amerikanischer Zusammenarbeit zu ermitteln, die den vom Rat vorgegebenen Kriterien genügen.
- 6 Ausgehend von den positiven Ergebnissen dieser Versuchsphase hat der Rat die Kommission im November 1994 ermächtigt, Kooperationsabkommen mit Kanada und Vereinigten Staaten von Amerika zur Aufstellung von Kooperationsprogrammen im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung auszuhandeln (Beschluß des Rates vom 21.11.94).
- 7 Die offiziellen Verhandlungen mit Kanada sind nun abgeschlossen. Ergebnis der Verhandlungen ist der beigefügte Entwurf für ein Abkommen, der den vom Rat vorgegebenen Verhandlungsdirektiven entspricht.
- 8 Rechtsgrundlage des Abkommens sind die Artikel 126, 127 und 228 des Vertrages über die Europäische Union.

III DAS KOOPERATIONSPROGRAMM

- 1 Das Programm wurde so konzipiert, daß es sowohl die Hochschulbildung als auch die berufliche Bildung abdeckt und gegebenenfalls deren Zusammenspiel unterstützt wird. Ferner wird die Interaktion zwischen Hochschulen, Berufsbildungseinrichtungen und dem Arbeitsplatz gefördert.
- 2 Es umfaßt folgende Maßnahmenkategorien:

1) Im Rahmen von europäisch/kanadischen Partnerschaften durchgeführte gemeinsame Projekte. Den partnerschaftlichen Gruppierungen gehören entweder Hochschulen oder Berufsbildungseinrichtungen oder aber Institutionen beider Bereiche an. Ferner werden die Partnerschaften dazu angehalten, andere in diesem Bereich tätige Akteure als Mitglieder aufzunehmen. Um aus diesen multilateralen Strukturen einen größtmöglichen Nutzen zu ziehen, müssen der Partnerschaft mindestens je drei Partner von beiden Seiten aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bzw. kanadischen Provinzen angehören.

2) Ergänzende Maßnahmen insbesondere in Form eines Erfahrungsaustauschs im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zur Förderung des Dialogs zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada.

IV KOMPLEMENTARITÄT UND SUBSIDIARITÄT

- 1 Mit zunehmendem Umfang der Gemeinschaftsprogramme schätzen die Hochschulen die Vorteile von Netzen immer mehr. Diese Form der Zusammenarbeit bietet einen flexiblen und leistungsfähigen Rahmen für die Entwicklung der Zusammenarbeit, der es ermöglicht, Wissen und Ressourcen zu poolen, und ein Forum für den Austausch von Erfahrungen und Informationen und die Lösung von Problemen darstellt. Wichtigstes Ziel der gemeinsamen partnerschaftlichen Projekte ist, auf der Grundlage dieser Netze Brücken zu bauen für die transatlantische Zusammenarbeit, die dann fortgeführt werden kann, ohne daß eine fortlaufende finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erforderlich ist.
- 2 Die Partnerschaften bauen auf den innergemeinschaftlichen Politiken und Programmen auf und fördern diese auch. In vielen Themenbereichen können die Maßnahmen im Rahmen bestehender Gemeinschaftsnetze durch das Einbringen kanadischer Erfahrungen verbessert und somit die Studienprogramme aller Teilnehmer bereichert werden.
- 3 Daß sich europäische Einrichtungen in Gruppen an den Partnerschaften beteiligen, ist bereits an sich ein konkretes Zeugnis der "europäischen Dimension". Durch diese Vernetzung auf europäischer Seite können die kanadischen Teilnehmer mit gemischten Gruppen von Europäern arbeiten und lernen, die die verschiedenen nationalen Sichtweisen in einem europäischen Kontext vereinen.
- 4 Die Partner in europäischen Netzen ohne Kontakte über den Atlantik, insbesondere kleinere Einrichtungen in peripheren Regionen der Gemeinschaft, können Zugang finden und mit Hilfe der transatlantischen Beziehungen ihrer erfahreneren Partner eingeführt werden. Der in den europäischen Netzen geförderte Geist des Zusammenhalts und der Solidarität wird durch das gemeinsame Handeln im Rahmen der transatlantischen Zusammenarbeit noch gestärkt. Die sprachliche Vielfalt wird durch die aktive Anregung der sprachlichen Vorbereitung kanadischer Lehrkräfte und Studierender gefördert, die sich so in vollem Umfang in die Studienprogramme ihrer europäischen Gastgeber integrieren können.

- 5 Die Partnerschaften sind wirksame Instrumente zur Entwicklung der transatlantischen Zusammenarbeit. Insbesondere den kleineren europäischen Hochschulen, die sich den Aufbau von transatlantischen Beziehungen auf bilateraler Ebene nicht leisten können, bringt die Zusammenarbeit in Netzen Kosteneinsparungen. In den innereuropäischen Netzen sind mit finanzieller Unterstützung durch die Gemeinschaft bereits gute Beziehungen geknüpft worden, die als wirtschaftliches Sprungbrett für transatlantische Maßnahmen dienen können. So sind die Partner aufgrund des im Rahmen der Gemeinschaftsnetze gewonnenen Vertrauens bereit, gegenseitig die jeweiligen Interessen auf Sitzungen zu vertreten oder die Betreuung von Studenten zu übernehmen. Darüber hinaus zielen die partnerschaftlichen Projekte nicht nur darauf ab, Kontakte zwischen den direkt beteiligten Partnern zu knüpfen, sondern auch auf Ergebnisse und Produkte, die weitere Verwendung finden können. Es besteht ein gutes Potential für Multiplikatoreffekte, wenn beispielsweise Fragen wie die transatlantische Anerkennung akademischer Grade oder angemessener Unterricht in den weniger verbreiteten Gemeinschaftssprachen behandelt werden. Die Partnerschaften werden dazu angehalten, andere Einrichtungen und Organisationen als Partner, die jedoch keine finanzielle Unterstützung erhalten, in ihre Tätigkeit einzubeziehen.
- 6 In dem Abkommen ist vorgesehen, dem nach Maßgabe des 1976 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada geschlossenen Abkommens zur handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit eingesetzten gemeinsamen Kooperationsausschuß und den zuständigen Ministern der Parteien einen Jahresbericht zu übermitteln. Im Falle der Gemeinschaft ist der Rat der Bildungsminister zuständig.

V SCHLUBFOLGERUNGEN

- 1 Die vorliegende Begründung ist dem Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über ein Abkommen über die Zusammenarbeit mit Kanada im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung im Rahmen der transatlantischen Erklärung und auf der durch den Vertrag über die Europäischen Union gegebenen Rechtsgrundlage in Erfüllung des Mandats gemäß dem Beschluß des Rates vom 21. November 1994 beigefügt.
- 2 Die Kommission vertritt die Ansicht, daß diese konkreten Maßnahmen die vom Ministerrat vorgegebenen Kriterien erfüllen und der Entschließung des Parlaments entsprechen. Dabei wird den bilateralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang Rechnung getragen, und gleichzeitig werden flexible und dynamische Mittel zur Förderung der transatlantischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Kanada im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung bereitgestellt.
- 3 Im Lichte der vorgenannten Überlegungen schlägt die Kommission vor, daß der Rat den beigefügten Vorschlag für einen Beschluß annimmt.

Vorschlag für einen

BESCHLUß DES RATES

**über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und Kanada zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im
Bereich der Hochschul- und Berufsbildung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, –
insbesondere auf die Artikel 126, 127, 228 Nummer 2 Satz 1 und 228 Nummer
3 Absatz 1;

auf Vorschlag der Kommission (),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seinem Beschluß vom 21. November 1994 ermächtigte der Rat die
Kommission, Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und
Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und den
Vereinigten Staaten von Amerika auszuhandeln.

Die Gemeinschaft und Kanada gehen davon aus, aus einer solchen
Zusammenarbeit gegenseitigen Nutzen zu ziehen.

Das Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und
Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada sollte
genehmigt werden –

BESCHLIEBT:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada zur
Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung wird im Namen
der Gemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß
beigefügt.

Artikel 2

Die Notifizierungen gemäß Artikel 11 obliegen dem Vorsitzenden des Rates.

Geschehen zu

Im Namen des Rates,
Der Vorsitzende

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND KANADA ZUR AUFSTELLUNG
EINES KOOPERATIONSPROGRAMMS IM BEREICH DER HOCHSCHUL- UND BERUFSBILDUNG**

Die Europäische Gemeinschaft einerseits und die Regierung Kanadas andererseits
(im folgenden „Parteien“ genannt),

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß in der von der Europäischen Gemeinschaft und
ihren Mitgliedstaaten und der Regierung Kanadas am 22. November 1990
angenommenen transatlantischen Erklärung konkret Bezug genommen wird auf die
Stärkung der gegenseitigen Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten, die das
heutige wie auch das künftige Wohlergehen ihrer Bürger unmittelbar betreffen,
wie Austauschprogramme und gemeinsame Projekte im Bereich der Bildung und
Kultur, einschließlich des Akademiker- und Jugendaustauschs,

IN ANERKENNUNG der wesentlichen Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung
im Hinblick auf die Entwicklung von Humanressourcen, die in der
kompetenzorientierten Weltwirtschaft mitwirken können,

ANGESICHTS des gemeinsamen Interesses der Parteien an einer Zusammenarbeit im
Bereich der Hochschul- und Berufsbildung im Rahmen der allgemeinen
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada,

IN DER ERWARTUNG eines gegenseitigen Nutzens der Zusammenarbeit im Bereich der
Hochschul- und Berufsbildung,

IN DEM WUNSCH, eine offizielle Grundlage für die Durchführung kooperativer
Maßnahmen im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zu schaffen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1
Gegenstand

1. Mit diesem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
Kanada wird ein Kooperationsprogramm im Bereich der Hochschul- und
Berufsbildung aufgestellt.

Artikel 2
Ziele

Die Ziele des Kooperationsprogramms umfassen:

1. Förderung eines besseren Verständnisses zwischen den Völkern der
Europäischen Gemeinschaft und Kanadas einschließlich umfassenderer
Kenntnisse in ihren Sprachen, Kulturen und Strukturen;;

2. Verbesserung der Qualität der Humanressourcenentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft und in Kanada;
3. Anregung einer Reihe von innovativen primär auf Studierende ausgerichteten Kooperationsmaßnahmen im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zwischen den verschiedenen Regionen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada;
4. Qualitative Verbesserung der transatlantischen Mobilität von Studierenden einschließlich Förderung der Transparenz und gegenseitigen Anerkennung und damit der Übertragbarkeit von akademischen Leistungsnachweisen;
5. Anregung des Austauschs von Fachwissen über neue Entwicklungen im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung einschließlich Kenntnissen über die Anwendung neuer Technologien und Fernunterricht zum gegenseitigen Nutzen für die Praxis in der Europäischen Gemeinschaft und Kanada;
6. Gründung und Förderung von Partnerschaften zwischen Hochschul- und Berufsbildungseinrichtungen, Berufsverbänden, Behörden, Unternehmen und anderen geeigneten Partnern in der Europäischen Gemeinschaft und in Kanada;
7. Einbringen eines europäischen und eines kanadischen Mehrwerts in die transatlantische Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung;
8. Ergänzung bilateraler Programme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Kanada sowie anderer Programme und Initiativen im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung;
9. Geeignete Bemühungen um die Komplementarität mit Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit.

Artikel 3 Grundsätze

Die Zusammenarbeit gemäß dem vorliegenden Abkommen basiert auf folgenden Grundsätzen:

1. Uneingeschränkte Achtung der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Provinzen Kanadas sowie der Autonomie der Hochschuleinrichtungen;
2. Insgesamt ausgewogenes Verhältnis der Vorteile für die Parteien;
3. Wirksame Verwendung der Programmmittel;

4. Schwerpunkt auf verschiedenen innovativen Projekten, in deren Rahmen neue Strukturen und Verbindungen geschaffen werden mit nachhaltiger Wirkung über einen längeren Zeitraum ohne fortlaufende Unterstützung durch das Kooperationsprogramm;
5. Umfassende Teilnahme in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Provinzen und Territorien Kanadas;
6. Uneingeschränkte Anerkennung der kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vielfalt der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas;
7. Projektauswahl auf basis der Wettbewerb und Tranzparenz unter Berücksichtigung der vorgeannten Grundsätze.

Artikel 4

Anwendungsbereich

1. Das Kooperationsprogramm kann folgende Maßnahmen umfassen:
 - a) Gemeinsame, von multilateralen Partnerschaften EG/Kanada durchgeführte Projekte sowie gegebenenfalls erforderliche Vorarbeiten. Den Gruppierungen können Hochschulen, Berufsbildungseinrichtungen und andere Partner, über die eine Verbindung zum Arbeitsplatz möglich ist, angehören. Alle Partnerschaften werden angehalten, weitere relevante Akteure als Mitglieder aufzunehmen;
 - b) Erfahrungsaustausch im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zur Förderung des Dialogs zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada;
 - c) Ergänzende Maßnahmen einschließlich technischer Unterstützung.
2. Mögliche Einzelmaßnahmen sind im Anhang aufgeführt, der Bestandteil des vorliegenden Abkommens ist.

Artikel 5

Gemeinsamer Ausschuß

1. Es wird ein Gemeinsamer Ausschuß eingesetzt, dem Vertreter beider Parteien angehören.
2. Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses ist es, den Parteien jährlich einen Bericht über Verlauf, Stand und Wirksamkeit der gemäß diesem Abkommen durchgeführten Kooperationsmaßnahmen vorzulegen.

3. Der Ausschuß tritt einmal jährlich zusammen. Die jährlichen Zusammenkünfte finden abwechselnd in der Europäischen Gemeinschaft und Kanada statt. Weitere Zusammenkünfte können in gegenseitigem Benehmen vereinbart werden.
4. Die Protokolle werden von den von beiden Parteien für den gemeinsamen Vorsitz der Zusammenkünfte ausgewählten Personen angenommen und zusammen mit dem Jahresbericht dem nach Maßgabe des 1976 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada geschlossenen Abkommens zur handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit eingesetzten gemeinsamen Kooperationsausschuß und den zuständigen Ministern der beiden Parteien übermittelt.

Artikel 6

Überwachung und Bewertung

1. Das Kooperationsprogramm wird in angemessener Weise überwacht und bewertet. Dies ermöglicht gegebenenfalls eine Neuausrichtung des Kooperationsprogramms nach Maßgabe der Erfordernisse und Möglichkeiten, die sich bei der Durchführung herausstellen.

Artikel 7

Finanzierung

1. Die Kooperationsmaßnahmen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der geltenden Gesetze und Verordnungen, Politiken und Programme der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage einer Gesamtabgleichung der Mittel zwischen den Parteien.
2. Die Parteien stellen Mittel bereit für den direkten Nutzen – im Falle Kanadas – der Einwohner mit Daueraufenthaltsgenehmigung gemäß Immigration Act bzw. – im Falle der Europäischen Gemeinschaft – der Staatsangehörigen eines der Mitgliedstaaten und der Personen, die in einem der Mitgliedstaaten offiziell als Einwohner mit Daueraufenthaltsgenehmigung anerkannt werden.
3. Ausgaben des oder im Namen des Gemeinsamen Ausschusses werden von der Partei getragen, der die Mitglieder verantwortlich sind. Mit Ausnahme von Reise- und Aufenthaltskosten werden die Kosten, die direkt in Verbindung mit Zusammenkünften des Gemeinsamen Ausschusses und seiner Untergruppe entstehen, von der gastgebenden Partei getragen.

Artikel 8

Zugang von Personal

Jede Partei unternimmt alle angemessenen Schritte und setzt sich nach besten Kräften dafür ein, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise von Personal und die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstung der anderen Partei zu erleichtern, das oder die für Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzt oder verwendet wird.

Artikel 9

Sonstige Vereinbarungen

1. Dieses Abkommen läßt die Zusammenarbeit gemäß sonstiger Abkommen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien unberührt.
2. Dieses Abkommen läßt bereits geschlossene und künftige bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Kanada in den von diesem Abkommen abgedeckten Bereichen unberührt.

Artikel 10

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für das Anwendungsgebiet des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrags einerseits und für das Hoheitsgebiet Kanadas andererseits.

Artikel 11

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, daß ihre rechtlichen Anforderungen an das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.
2. Dieses Abkommen tritt für einen ersten Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.
3. Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung der Parteien geändert oder erweitert werden. Änderungen oder Erweiterungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, daß ihre rechtlichen Anforderungen an das Inkrafttreten der Vereinbarung über die betreffende Änderung oder Erweiterung erfüllt sind.

4. Dieses Abkommen kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens wirken sich weder auf die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen werden, noch auf spezielle Rechte und Pflichten aus, die aus der Anwendung des Anhangs dieses Abkommens entstanden sind.

Artikel 12

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu am (in Buchstaben)

FÜR
DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

FÜR
DIE REGIERUNG KANADAS

ANHANG

Aktionsbereich 1

Gemeinsame Projekte im Zuge von europäisch-kanadischen Partnerschaften

1. Die Parteien unterstützen die Hochschul- und Berufsbildungseinrichtungen, die europäisch-kanadische Partnerschaften gründen, um gemeinsame Projekte im Bereich der Hochschul- und der Berufsbildung durchzuführen. Die Europäische Gemeinschaft unterstützt die EG-Partner, Kanada unterstützt die kanadischen Partner.
2. Jeder Partnerschaft müssen mindestens sechs aktive Partner mit mindestens je zwei Hochschul- oder Berufsbildungseinrichtungen auf beiden Seiten aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bzw. verschiedenen Provinzen Kanadas angehören.
3. Förderungswürdig sind innovative zielgerichtete Maßnahmen, die innerhalb von bis zu drei Jahren durchgeführt werden können.
4. Die förderungswürdigen Themenbereiche für eine europäisch-kanadische Zusammenarbeit werden von dem gemäß Artikel 5 eingesetzten Gemeinsamen Ausschuß festgelegt.
5. Unterstützt werden können:
 - die Entwicklung von organisatorischen Rahmen für die Mobilität von Studierenden, einschließlich Vermittlungen in Unternehmen, die eine geeignete sprachliche Vorbereitung und volle akademische Anerkennung vorsehen;
 - die gemeinsame Konzipierung innovativer Lehrpläne, einschließlich der Entwicklung von Lehr- und Ausbildungsmaterialien und -verfahren;
 - kurze Intensivprogramme von mindestens dreiwöchiger Dauer;
 - Lehraufträge bei einer Partnereinrichtung als Teil des dortigen Lehrplans;
 - sonstige innovative Projekte, einschließlich der Anwendung neuer Technologien und Fernunterricht, die darauf abzielen, die Qualität der transatlantischen Zusammenarbeit zu verbessern und mindestens einem der in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Ziele entsprechen.

6. Im Rahmen des Kooperationsprogramms kann die Tätigkeit von Partnerschaften bis zu drei Jahren finanziell unterstützt werden. Hauptzweck der Unterstützung ist die Stärkung der europäisch-kanadischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung durch die Startfinanzierung spezifischer, gemeinsam durchzuführender Kooperationsprojekte.
7. Jede Partei kann Studierenden sowie Angehörigen des Lehr- und Verwaltungspersonals von Hochschul- und Berufsbildungseinrichtungen ihres Hoheitsgebiets Beihilfen zum Zweck der transatlantischen Zusammenarbeit gewähren.
8. Die Verwaltung der gemeinsamen Projekte obliegt den zuständigen Bediensteten der Parteien. Die entsprechenden Aufgaben umfassen:
 - die Auswahl der Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für Antragsteller;
 - die Aufstellung eines Zeitplans für die Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, für die entsprechenden Fristen und für die Auswahl der Projekte;
 - die Verbreitung von Informationen über das Kooperationsprogramm und seine Durchführung;
 - die Ernennung akademischer Berater und Sachverständiger;
 - Empfehlungen an die zuständigen Behörden der Parteien hinsichtlich förderungswürdiger Projekte;
 - die Haushaltsführung;
 - die Überwachung des Programms.

Aktionsbereich 2
Ergänzende Maßnahmen

Die Parteien können folgende ergänzenden Maßnahmen durchführen:

1. Konferenzen über Themen im Bereich der Hochschul- und/oder Berufsbildung, die für die Europäische Gemeinschaft und Kanada von Interesse sind;
2. Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung von Informationen über das Kooperationsprogramm, einschließlich Aufbereitung der Ergebnisse und Fortschritte der Partnerschaften für ein breiteres Publikum;
3. Technische Unterstützung der Tätigkeiten.

**ZUSAMMENARBEIT MIT KANADA
"TRANSATLANTISCHE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH BILDUNG"**

Finanzbogen

1 BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung.

2 HAUSHALTSLINIE

B3-1007 - Zusammenarbeit mit Drittländern

3 RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 126, 127 und 228 des Vertrags über die Europäische Union

Transatlantische Erklärung, im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nach Zustimmung des Europäischen Rats von Dublin im Juni 1990 von der (italienischen) EG-Präsidentschaft, den EG-Außenministern und dem Erstenminister von Kanada im November 1990 abgegeben.

Ermächtigung zur Aushandlung von Kooperationsabkommen mit Kanada und den Vereinigten Staaten zur Aufstellung von Kooperationsprogrammen im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung.
Beschluß des Rates von 21.11.94.

4 BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Ziel ist, innovative Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung beizutragen und Qualitätsverbesserungen zu fördern, indem zum wechselseitigen Vorteil die unterschiedlichen Stärken der Teilnehmer auf diesem Gebiet genutzt werden.

Durchgeführt werden die Maßnahmen im Rahmen der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen der EU mit Kanada, einem der beiden - inzwischen aufgrund der amerikanisch-kanadischen Zusammenarbeit im Rahmen des NAFTA - größten Wirtschaftsblöcke der Welt. Die EU und Kanada sind füreinander der jeweils wichtigste Handelspartner mit einer annähernd

ausgewogenen Handelsbilanz und einer direkten Investitionsrate, die um ein Vielfaches höher liegt als die aller anderen Ländern zusammen.

Nach den Grundsätzen der Liberalisierung des Handels, denen beide Parteien beipflichten, und mit der weltweiten Verbreitung von vergleichbaren Produktionsverfahren und dem zunehmend schneller werdenden technologischen Fortschritt können alle Teilnehmer, und vor allem junge Menschen im Hinblick auf ihre berufliche Laufbahn, von den qualitativen Verbesserungen der Lehrpläne, insbesondere im Bereich der interdisziplinären Studien, profitieren, indem sie im Rahmen von Auslandsaufenthalten dieselben Lehrveranstaltungen besuchen wie die Studierenden des Gastlandes, die Landessprache lernen oder an Austauschprogrammen für Lehrkräfte oder politische Entscheidungsträger im Bereich der Berufsbildung teilnehmen.

Im Rahmen eines Studentenaustauschs in einem anderen Land zu leben, bietet insbesondere aufgrund der sprachlichen und kulturellen Unterschiede ideale Möglichkeiten, das Verständnis für andere Kulturen zu erweitern und Erfahrungen im Umgang mit den Menschen des Gastlandes zu sammeln. Dies kann später bei der Arbeitssuche sehr wertvoll sein und die berufliche Karriere erheblich fördern. Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß unter den Jugendlichen und den Meinungsträgern in Kanada eine bessere Kenntnis insbesondere der Mitgliedstaaten, in denen weder Englisch noch Französisch sondern eine weniger verbreitete Sprache gesprochen wird, notwendig ist.

Indem die Maßnahmen soweit wie möglich im Rahmen von Partnerschaften durchgeführt werden und dabei auf die Erfahrungen bereits bestehender Programme aufgebaut wird, bietet sich den Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Regionen, für die eine transatlantische Zusammenarbeit bisher zu kostspielig und zu zeitaufwendig war, nun die Gelegenheit, sich daran zu beteiligen.

Durch die unterschiedlichen Stärken der einzelnen Partner in verschiedenen Bereichen der Nutzbarmachung des wissenschaftlichen Fortschritts für den Markt können die Teilnehmer einen Teil der eingebüßten internationalen Wettbewerbsfähigkeit im weltweiten Handel mit Spitzentechnologien zurückgewinnen.

Der Austausch von Information und Erfahrung insbesondere im Bereich der beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen kann dazu beitragen, allen Teilnehmern den Wechsel von Schule und Hochschule in die Welt der produktiven Beschäftigung zu erleichtern.

4.2 Dauer der Maßnahme

In der Erklärung ist kein Enddatum angegeben. Fünfjähriges Aktionsprogramm (1995 - 1999). Einzelprojekte auf drei Jahre begrenzt.

5 EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

5.2 Getrennte Mittel (GM)

6 ART DER AUSGABEN

6.1 100%iger Zuschuß bei Studien und Veröffentlichungen.

6.2 Zuschuß zu den Beihilfen für Universitätsangehörige und Studierende für Reise- und Unterbringungskosten. Kofinanzierung mit dem kanadischen Außenministerium.

6.3 Tagesgelder für Beamte der Mitgliedstaaten und die Mitglieder des unabhängigen akademischen Bewertungsgremiums für die Teilnahme an Sitzungen.

7 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Die Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme ist im Anhang des Vorschlags für einen Beschluß des Rates dargelegt.

7.2 Indikative Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Kostenaufschlüsselung nach Aktionsbereichen

in 1 000 ECU zum jeweiligen Kurs

KANADA	1995	1996	1997	1998	1999	Gesamt
<i>Aktionsbereich 1</i>	550	550	570	590	600	2 860
<i>Aktionsbereich 2</i>	50	80	80	80	90	380
Gesamt	600	630	650	670	690	3 240

Aktionsbereich 1: Gemeinsame Projekte der europäisch-kanadischen Partnerschaften

Aktionsbereich 2: Ergänzende Maßnahmen

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

7.3.1 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen - in 1 000 ECU zum jeweiligen Kurs

	1995	1996	1997	1998	1999	GESAMT
<i>Verpflichtungs- ermächtigungen</i>	600	630	650	670	690	3 240
<i>Zahlungsermächtigungen</i>						
1995	480					480
1996	120	504				624
1997		126	520			646
1998			130	536		666
1999 +				134	690	824
GESAMT	600	630	650	670	690	3 240

8 VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

In allen von der Kommission geschlossenen Verträgen, Abkommen und sonstigen rechtlichen Vereinbarungen ist die Möglichkeit von Ad-hoc-Prüfungen durch Kommission und Rechnungshof vorgesehen. Unter anderem sind die Begünstigten im Rahmen der Maßnahmen verpflichtet, Berichte und Finanzbogen über den Inhalt und die Förderungswürdigkeit nach Maßgabe der Ziele der gemeinschaftlichen Finanzierung vorzulegen.

9 ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Mit Hilfe des vorgeschlagenen Programms sollen bereits bestehende Programme um eine zusätzliche Dimension erweitert werden, indem eine Wertsteigerung herbeigeführt und die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung durch Beziehungen zu außereuropäischen Strukturen gefördert werden, deren Stärken auf anderen Gebieten liegen, als die der Einrichtungen in der Gemeinschaft.

Das Programmkonzept sieht ein Höchstmaß an Synergie zwischen den Systemen vor, z. B. die gemeinsame Zusammenarbeit beider Seiten nach dem Vorbild des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen, indem bei der Entwicklung multidisziplinärer Lehrpläne auf den jeweiligen Stärken der Partner aufgebaut und den Einrichtungen in bestimmten Regionen Europas, die sich dies bisher nicht leisten konnten, die Möglichkeit zur transatlantischen Zusammenarbeit gegeben wird.

Da die finanzielle Unterstützung der Partnerschaften auf maximal drei Jahre begrenzt sein wird, sollte für wesentliche Multiplikatoreffekte gesorgt sein, da die EU lediglich das Startkapital bereitstellen wird. Die Projekte werden im Hinblick auf Durchführbarkeit mit anderen Mitteln in den darauffolgenden Jahren ausgewählt. Auf diese Weise wird die EU hauptsächlich als Initiatorin und nicht als langfristige Geldgeberin fungieren.

Das Programm umfaßt zwei Aktionsbereiche:

1. Im Rahmen von europäisch-kanadischen Partnerschaften durchgeführte gemeinsame Projekte. Den partnerschaftlichen Gruppierungen gehören entweder Hochschulen oder Berufsbildungseinrichtungen oder aber Institutionen beider Bereiche an. Ferner werden die Partnerschaften dazu angehalten, andere in diesem Bereich tätige Akteure als Mitglieder aufzunehmen. Um aus diesen multilateralen Strukturen einen größtmöglichen Nutzen zu ziehen, müssen der Partnerschaft mindestens je drei Partner von beiden Seiten aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bzw. kanadischen Provinzen angehören.
2. Ergänzende Maßnahmen insbesondere in Form eines Erfahrungsaustauschs im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zur Förderung des Dialogs zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada.

Zielgruppe

Die Zielgruppe umfaßt i) politische Entscheidungsträger im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung, einschließlich Beamten und Vertretern der Sozialpartner, ii) Hochschuleinrichtungen einschließlich Personal und, im Rahmen

der einzelnen Projekte, auch Studierende, iii) Berufsbildungseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen für die ständige Weiterbildung, deren Personal und im Rahmen der einzelnen Projekte auch Studierende und iv) die Wirtschaft und F&E-Einrichtungen, sofern sie in die Projekte der Bildungspartner eingebunden sind.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die Rolle der Europäischen Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ist die eines Katalysators, der unter Nutzung der gemeinschaftlichen *Dimension Innovation und Qualität* fördert. Die Entscheidung, im Bildungsbereich mit Kanada zusammenzuarbeiten, fußt in erster Linie auf dem Beschluß des Europäischen Rates von 1990, und die vorgeschlagene Maßnahme wurde hauptsächlich ausgehend von den Erfahrungen erarbeitet, die im Rahmen der 1993 nach den Vorgaben des Rates vom Dezember 1992 durchgeführten Versuchsphase gesammelt wurden. Sie hat daher den Charakter einer Strategie der positiven Summe zwischen Partnern mit in etwa vergleichbarem Entwicklungsstand, aber unterschiedlichen Stärken, so daß alle Beteiligten einen Nutzen daraus ziehen können.

Das Europäische Parlament ist auf diesem Gebiet ebenfalls eine aktive und treibende Kraft. 1993 arbeitete es einen Bericht aus und nahm eine Entschließung an, in der die Aufnahme der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Bildung und Kultur gefordert wurde. Darüber hinaus haben die den Haushalt betreffenden Entscheidungen des Parlaments es der Kommission ermöglicht, die Möglichkeiten für den Ausbau der Zusammenarbeit mit Drittländern zu eruieren.

Die Kommission wurde vom Rat ermächtigt, Kooperationsabkommen mit Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Aufstellung von Kooperationsprogrammen im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung auszuhandeln (Beschluß des Rates 21.11.94).

Die Maßnahmen wurden so konzipiert, daß das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleibt. So stammen zum Beispiel die einzelnen Partner in den Zusammenschlüssen aus mehreren Mitgliedstaaten, und die bilateralen Austauschprogramme werden nicht nachgeahmt. Durch dieses Konzept sind erhebliche, auf den Synergien bereits bestehender und neu eingerichteter Netze beruhende Kosteneinsparungen möglich.

Die Maßnahmen sollten auf bereits durchgeführten Aktionen aufbauen, ohne diese in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen, und gleichzeitig eine zusätzliche Dimension in diese Programme einbringen.

Andere vergleichbare Maßnahmen werden auf Gemeinschaftsebene nicht ergriffen. Indem Startkapital lediglich für Projekte von zwei bis drei Jahren Dauer bereitgestellt wird, werden im Rahmen des Programms Ansatzpunkte und Infrastrukturen geschaffen, die in der Mehrzahl der Fälle weiterhin genutzt, aber aus anderen Quellen finanziert werden. Einer langfristigen Abhängigkeit wird

entgegengewirkt, während hingegen ein langfristiges unabhängiges Wachstum als Auswahlkriterium zugrunde gelegt wird. Im Falle der Aufnahme eines Zusammenschlusses in das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen, der eine diesem System angeschlossene europäische Kerngruppe umfaßt, können sich später beispielsweise auch außereuropäische Hochschulen und Fachbereiche dem von der Kerngruppe geschaffenen System anschließen.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

9.3.1 Ausgewählte Erfolgsindikatoren

Der wichtigste Output-Indikator für so verschiedenartige und individuell innovative Maßnahmen beruht auf der persönlichen Beurteilung und Erfahrung der zuständigen Projektträger mit Kooperationsprojekten. Diese im wesentlichen subjektiven Kriterien werden durch objektive quantitative Indikatoren ergänzt. Beispiele sind

- * die Anzahl der teilnehmenden Lehrkräfte und Studierenden, Anzahl der Teilnehmer;
- * das Angebot der Einrichtungen (Anerkennung von Studienleistungen, Entwicklung von Lehrplänen, Intensivprogramme, Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen, Lehrmaterialien, Entwicklung neuer Ausbildungstechnologien, sprachliche Vorbereitung);
- * die Anzahl der Fachbereiche in regionalen Einrichtungen, die erstmals an einer derartigen Zusammenarbeit beteiligt sind; die Anzahl der mit der Wirtschaft geknüpften Kontakte;

Das Verhältnis zwischen Ergebnissen und Zielsetzung ist unter den vorgenannten diplomatischen und pädagogischen Gesichtspunkten zu betrachten.

Daher kann folgerichtig angenommen werden, daß die Aufstellung eines offiziellen Programms, in dessen Rahmen mit geringen finanziellen Mitteln große Wirkung erzielt wird, einschließlich der Veröffentlichung von Ergebnissen, die Beziehungen maßgeblich stärken und von der Bereitschaft der EU zeugen würde, das in der transatlantischen Erklärung zugesagte Engagement zu wahren.

Die Maßnahmen des Programms sollten einer fortlaufenden Prüfung und Überwachung durch die verantwortlichen Projektträger unterliegen. Ergebnisberichte sind dem Rat 1998 und 2000 vorzulegen.

9.4 Kohärenz mit der Finanzplanung

- GD: ja, bei den Maßnahmen „Allgemeine und berufliche Bildung“ berücksichtigt;
- Allgemeineres Ziel der GD „Allgemeine und berufliche Bildung“

10 VERWALTUNGS AUSGABEN

N.A.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 77 endg.

DOKUMENTE

DE

04 16 11

Katalognummer : CB-CO-95-189-DE-C

ISBN 92-77-88399-5

Amт für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg